

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 1. Juni 2006

Seite 313

Nr. 49

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für „Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen

Vom 30. Mai 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Arbeitsgruppen
- § 5 Institutskonferenz (Vorstand)
- § 6 Geschäftsführende(r) Direktor(in)
- § 7 Mittelverteilung
- § 8 Assoziierte Mitglieder
- § 9 Benutzung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Stellung innerhalb der Hochschule

Das Institut für „Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft“ („Institute of Business and Economic Studies“, abgekürzt „IBES“ und im Folgenden „IBES“ genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gemäß § 29 HG.

§ 2

Aufgaben

Dem IBES werden vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende gleichwertige Aufgaben übertragen:

1. Wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft sowie auf den Gebieten Didaktik der Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft, Statistik und Ökonometrie.

2. Organisation und Durchführung der Lehre auf den unter § 2 Nr.1 genannten Gebieten für alle Studiengänge, in denen der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Lehrleistungen erbringt.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder im IBES sind sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Emeriti und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die den in § 2 Nr. 1 genannten Gebieten zugeordnet sind, soweit sie nicht einem anderen Institut des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angehören.

(2) Mitglieder sind auch

- a) die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Wissenschaftlichen Hilfskräfte, die den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach Abs. 1 oder den unter § 2 Nr. 1 genannten Gebieten zugeordnet sind, und
- b) die Studierenden, die für einen von dem Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben beizutragen.

(4) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt, sobald die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Arbeitsgruppen

(1) Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1 bildet mit den ihr beziehungsweise ihm zugeordneten Wissenschaftlichen und Weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Arbeitsgruppe. Die Hochschullehrerin beziehungsweise der Hochschullehrer ist Leiterin beziehungsweise Leiter der Arbeitsgruppe.

(2) Neben den nach Abs. 1 bestehenden Arbeitsgruppen kann der Vorstand weitere Arbeitsgruppen einrichten, die von einer dazu qualifizierten und vom Vorstand bestätigten Person geleitet werden.

(3) Arbeitsgruppen sind in ihrer wissenschaftlichen Arbeit frei und unterliegen nicht der Mitsprache durch das IBES.

(4) Arbeitsgruppen können Drittmittelprojekte einwerben und über die inhaltliche Durchführung der Projekte sowie den Einsatz ihres Drittmittelpersonals und ihrer finanziellen Drittmittel selbstständig entscheiden.

§ 5

Institutskonferenz (Vorstand)

(1) Das IBES wird durch die Institutskonferenz (Vorstand) geleitet.

(2) Die Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 wählen die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern des IBES zusammen:

- a) vier Mitglieder der hauptberuflich am Fachbereich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 2,
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 2,
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 3 Abs. 2.

Für die Mitglieder des Vorstandes gemäß Buchstabe a werden vier Vertreter gewählt. Für die Mitglieder des Vorstandes gemäß Buchstabe b bis d wird je ein Vertreter gewählt. Die Vertreterregelung ist analog zur Regelung im Fachbereichsrat.

(3) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 Buchstabe a bis c wird ein erweiterter Vorstand gebildet, dem alle Mitglieder des IBES nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Buchstabe a angehören. Der erweiterte Vorstand tagt, wenn Wahlen entsprechend Abs. 2 Buchstabe a, b und/oder c anstehen. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 werden im erweiterten Vorstand von den betreffenden Statusgruppen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 Buchstabe d werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der studentischen Vertreter im Fachbereichsrat für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sitzungen des Vorstands werden durch die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor einberufen und müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zugehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor oder der stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden geschäftsführenden Direktor und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hoch-

schullehrer noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(5) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 verlangt.

(6) Der Vorstand berichtet dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einmal jährlich schriftlich und mündlich.

§ 6

Geschäftsführende(r) Direktor(in)

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin als Geschäftsführende Direktorin oder einen Hochschullehrer als Geschäftsführenden Direktor sowie eine Hochschullehrerin als Stellvertreterin oder einen Hochschullehrer als Stellvertreter für eine Amtszeit von 2 Jahren. Eine Geschäftsführende Direktorin beziehungsweise ein Geschäftsführender Direktor ist gewählt, wenn sie beziehungsweise er mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin beziehungsweise der Geschäftsführende Direktor hat in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führung der Geschäfte des IBES
- b) Vertretung des IBES gegenüber dem Dekanat
- c) Vorsitz im Vorstand
- d) Durchführung der Beschlüsse des Vorstands
- e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand

Die Geschäftsführende Direktorin ist zugleich Sprecherin beziehungsweise der Geschäftsführende Direktor ist zugleich Sprecher des Instituts.

(3) Der Vorstand kann die Geschäftsführende Direktorin beziehungsweise den Geschäftsführenden Direktor abwählen, indem er mit den Stimmen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine Hochschullehrerin als neue Geschäftsführende Direktorin oder einen Hochschullehrer als neuen Geschäftsführenden Direktor für die restliche Amtszeit wählt.

(4) Der Vorstand kann die Stellvertreterin beziehungsweise den Stellvertreter abwählen, indem er mit den Stimmen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine Hochschullehrerin als neue Stellvertreterin oder einen Hochschullehrer als neuen Stellvertreter für die restliche Amtszeit wählt.

§ 7

Mittelverteilung

(1) Der Vorstand entscheidet über den Schlüssel zur Verteilung der dem Institut von Seiten des Fachbereichs zugewiesenen Finanzmittel an die Arbeitsgruppen. Berufungszusagen sind einzuhalten.

§ 8
Assoziierte Mitglieder

(1) Der Vorstand kann Personen, die nicht Mitglieder des IBES sind, für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Vorstands oder nach Ablauf der im vorherigen Absatz genannten Dauer.

(2) Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zum Institut für Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Ziele des Instituts einsetzen.

(3) Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Vorstand.

§ 9
Benutzung

(1) Einrichtungen des IBES stehen seinen Mitgliedern und seinen assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand und die Geschäftsführende Direktorin beziehungsweise den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.

(2) Andere Angehörige der Universität Duisburg-Essen und Gäste können Einrichtungen des IBES mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführenden Direktorin beziehungsweise des Geschäftsführenden Direktors benutzen. Übersteigt die Benutzungsdauer drei Monate, so ist die Zustimmung des Vorstands notwendig.

§ 10
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 17.01.2006.

Duisburg und Essen, den 30. Mai 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler